

Einleitungsartikel des ZGB

Kompetenzen & Kenntnisse

Die Schülerinnen und Schüler können...

- ausgewählte Einleitungsartikel des ZGB an konkreten Beispielen erläutern.
- einfache Rechtsfälle in den gegebenen Anwendungsgebieten lösen.

Die Schülerinnen und Schüler kennen...

- ausgewählte Rechtsgrundsätze des ZGB
- die Rechtsquellen

Ausgewählte Anwendungsbeispiele aus dem Lehrplan:

- In überschaubaren Rechtsfällen ein gezieltes, systematisches Vorgehen (Tatbestandsmerkmale, Rechtsfolge) anwenden.

Inhalt

Rechtsquellen

Rechtsgrundsätze des Privatrechts

Rechtsquellen

Art. 1 ZGB

¹ Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

² Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht⁴ nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde.

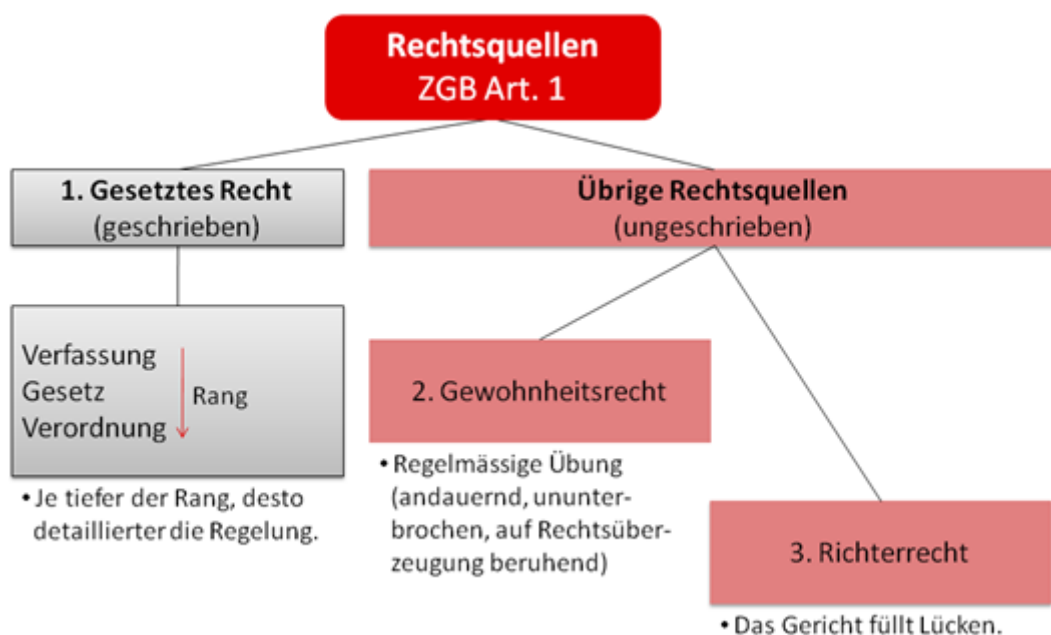
³ Es folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.

Gerichte dürfen Entscheidungen nicht willkürlich treffen. Sie haben sich grundsätzlich an den Wortlaut des Gesetzes zu halten (**Gesetztes Recht**).

Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht nach **Gewohnheitsrecht** entscheiden. Als Gewohnheitsrecht wird eine Regel bezeichnet, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht niedergeschrieben wurde, nach der jedoch seit langem gelebt wird und die als allgemein geltend akzeptiert wird.

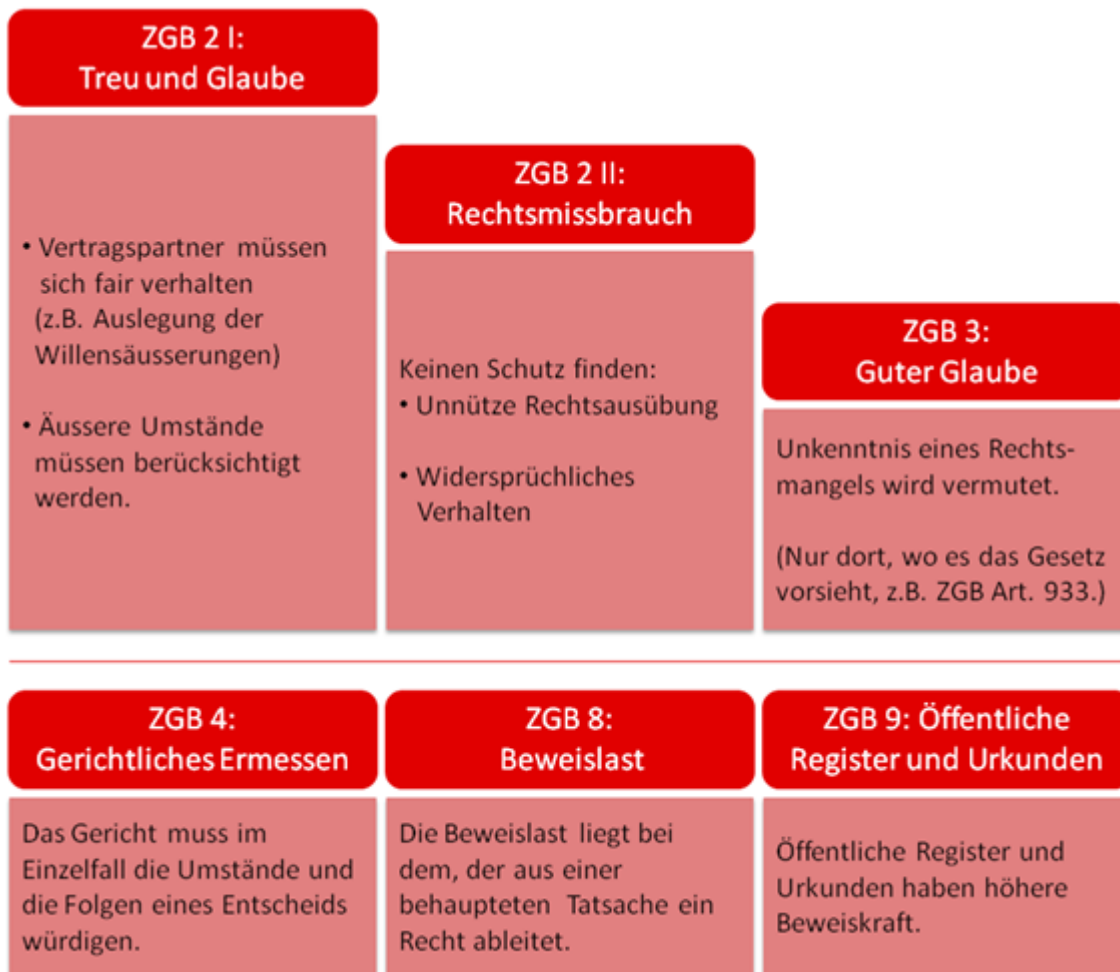
Wo auch ein Gewohnheitsrecht fehlt, soll das Gericht die Lücke füllen (**Richterrecht**). Das Gericht soll Entscheidungen früherer Gerichte (**Überlieferung**) sogenannte Präjudizien und wissenschaftliche Lehrmeinungen (**bewährte Lehre**) als Hilfsmittel berücksichtigen.

Beispiele: Rechtsquellen	
Gesetz	Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist (ZGB Art. 13).
Gewohnheitsrecht	Deutsche Usanz bei der Berechnung der Zinsen darf jeder Monat mit 30 Tagen gerechnet werden. Ortsgebrauch bei der Kündigung einer Wohnungsmiete.
Richterrecht	Gerichtliche Lückenfüllung bei einem Ermessensspielraum, bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, wie beispielsweise «wichtige Gründe» oder «Härte», bei Kannvorschriften usw.



Rechtsgrundsätze des Privatrechts

Während die wichtigsten Rechtsgrundsätze des öffentlichen Rechts in der Bundesverfassung festgehalten sind (Beispiel Legalitätsprinzip in [Art. 5 I BV](#)), sind die wichtigsten Rechtsgrundsätze des Privatrechts im Einleitungsartikel des Zivilgesetzbuchs festgehalten (vgl. [Art- 2-10 ZGB](#))



Ungeschriebene Rechtsgrundsätze

- Wo kein Kläger kein Richter
- Im Zweifelsfall für den Angeklagten
- Rechtsunkenntnis schadet
- Wer sich mit einer schädigenden Handlung zulässigerweise einverstanden erklärt hat, kann keinen Schadenersatz verlangen
- Niemand kann mehr Rechte übertragen als er selbst hat
- Abmachungen sind einzuhalten

Verfassungsrechtliche Rechtsgrundsätze

- [Art. 8 BV](#) Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot
- [Art. 5 BV](#) Prinzip der Rechtsstaatlichkeit: Behörden und Verwaltungen haben stets rechtmässig zu handeln.
 - Abs. 1 Legalitätsprinzip: Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.
 - Rückwirkungsverbot
 - Keine Strafe ohne geschriebenes Gesetz (vgl. [Art. 1 StGB](#))
 - Abs. 2 Prinzip der Verhältnismässigkeit: Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

- Eine Massnahme muss geeignet und erforderlich sein, zudem müssen private und öffentliche Interessen abgewogen werden.
 - Abs. 3 Treu und Glauben: Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
 - [Art. 9 BV](#) Willkürverbot - Verbot widersprüchlichen Verhaltens
 - [Art. 29 BV](#) Anspruch auf rechtliches Gehör (beide Streitparteien), unentgeltliche Rechtspflege, gleiche und gerechte Behandlung innerhalb angemessener Frist.
- Verfahrensgarantien [Art. 6 Abs. 1 EMRK](#) Jedermann hat das Recht, dass seine Sache ... öffentlich...innerhalb einer angemessenen Frist ... von ... unabhängigem auf Gesetz beruhendem Gericht behandelt wird ... Das Urteil muss öffentlich verkündet werden...
- Subsidiaritätsprinzip (vgl. [Art. 5a BV](#))
- Prinzip der Gewaltentrennung (vgl. [Art. 144](#) und [145 BV](#))

[Quiz Rechtsgrundsätze des Privatrechts](#)

[Fall Rechtsgrundsätze](#)